

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind. Invaliditätsgrad, Beginn und Veränderung des Anspruchs richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung.

Anspruch und Invaliditätsgrad

Eine versicherte Person, welche das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, hat

- Anspruch auf eine **ganze Invalidenrente** bei einer Invalidität von mindestens 70%.
- Anspruch auf eine **Teil-Invalidenrente** gemäss dem Invaliditätsgrad bei einer Invalidität zwischen 40% und 70%.
- keinen Anspruch auf eine Invalidenrente bei einer Invalidität von unter 40%.

Dauer des Anspruches auf Lohnfortzahlung des Arbeitgebers

Mitarbeitende haben im Fall einer Krankheit oder bei einem Unfall Anspruch auf eine Lohnfortzahlung resp. Kranken-/Unfalltaggeldzahlung von bis zu 24 Monaten. Die Dauer ist abhängig von den Anstellungsbedingungen. Ihr Personal- oder Lohnbüro gibt Ihnen darüber Auskunft.

Beginn des Anspruches auf eine Invalidenrente der PVO

Der Anspruch auf eine Invalidenrente beginnt mit dem Anspruch auf Leistungen der Eidg. Invalidenversicherung (IV), frühestens jedoch mit dem Ende der Lohn-, Kranken- oder Unfalltaggeldzahlung in der Höhe von mindestens 80% des Lohnes. Dies betrifft Taggeldversicherungen, die vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte finanziert wurden.

Beitragsbefreiung

Sobald Sie eine Invalidenrente der PVO erhalten, erlischt auch die Beitragspflicht. Solange Sie jedoch noch Lohn-, Kranken- oder Unfalltaggeldzahlungen erhalten, die vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte finanziert wurden, müssen die Beiträge weiterhin geleistet werden.

Höhe der Invalidenrente

Die jährliche Vollinvalidenrente beträgt 55% des versicherten Gehaltes. Teilinvalidität zwischen 40% und 70% führt zu einer entsprechenden Teilinvalidenrente.

Dauer des Anspruches auf eine Invalidenrente

Der Anspruch endet mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres. Danach wird sie durch die Altersrente abgelöst. Während der Dauer der Invalidität wird das Sparguthaben mit Zins und Spargutschriften weitergeöffnet.

Auskunftspflicht gegenüber der PVO

Anspruchsberechtigte – oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen – haben der PVO über alle Angelegenheiten, die das Vorsorgeverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Ohne Aufforderung müssen sie alle Veränderungen melden, wie beispielsweise

- Änderung des Invaliditätsgrades
- Tod von Rentenbezügern
- Beendigung der Ausbildung von Kindern über 18 Jahren, für welche Renten bezogen werden.

Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente

Bezüger von Invalidenrenten haben für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf eine Invalidenkinderrente von 20% der Invalidenrente. Der Anspruch besteht längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn sich das Kind in Ausbildung befindet oder zu mindestens 70% invalid ist.

Ausnahme: Wird ein Kind nach Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente geboren, adoptiert oder anerkannt, besteht kein Anspruch auf Invalidenkinderrente.

Zeitpunkt der Rentenauszahlung

Die Renten werden monatlich im Voraus, in der Regel innerhalb der ersten 5 Tage des Monats ausbezahlt.

Anpassung der Renten an die Teuerung

Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten haben, werden gemäss der Anordnung des Bundesrates der Teuerung angepasst. Diese Anpassung erfolgt bis zur Erfüllung des 65. Altersjahres der versicherten Person. Anschliessend entscheidet der Vorstand, ob und in welchem Umfang eine Anpassung erfolgen kann.

Übersicherung

Ergeben die Invalidenleistungen zusammen mit den Leistungen einer anderen Vorsorgeeinrichtung, der IV oder der Unfall-/Militärversicherung, sowie das weiterhin erzielbare Erwerbseinkommen ein Renteneinkommen von über 90% des vor der Invalidität erzielten Jahresgehaltes zuzüglich Kinderzulagen, werden die Renten der Kasse entsprechend gekürzt.

Verbesserung des Gesundheitszustandes und volle oder teilweise Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Während der Bezugsdauer der Invalidenrente wird das Sparguthaben auf der Basis des letzten versicherten Jahresgehaltes weitergeführt. Dadurch kann die Altersvorsorge im Rahmen der 2. Säule bei einer allfälligen Reduktion des Invaliditätsgrades wieder hergestellt werden.

Anmeldung für den Bezug von Invalidenleistungen

Bei länger dauernder Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall empfehlen wir, sich mit dem behandelnden Arzt über die Anmeldung von IV-Leistungen zu unterhalten. Bei dieser Anmeldung geben Sie bitte auch an, dass Sie bei der PVO im Rahmen der beruflichen Vorsorge versichert sind und wir sollten von der IV-Stelle somit über allfällige Entscheide direkt informiert werden. Wird die IV-Stelle schon früh über gesundheitliche Probleme informiert, können von dieser Seite entsprechende Massnahmen zur Verhinderung einer Invalidität eingeleitet werden.

08.2019